

STATUTEN DER SWISS FEDERATION OF SPECIALITIES IN MEDICINE (SFSM)**1 NAME UND ZWECK**

- 1.1 Unter dem Namen **Swiss Federation of Specialities in Medicine (SFSM)**, einem Dachverband von Fachgesellschaften mit gemeinsamen Interessen, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Sie bezweckt die Koordination der Mitgliedergesellschaften, insbesondere in den Gremien der FMH, sowie die Wahrung der berufs- und standespolitischen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit, Behörden, Versicherern und anderen Institutionen.
- 1.3. Sie kann eine Geschäftsstelle betreiben bzw. einen Geschäftsführer anstellen, der für die administrativen Belange zuständig ist. Sitz der Gesellschaft ist am Ort der Geschäftsstelle; wenn keine Geschäftsstelle gewählt ist, ist der Sitz am Ort des Präsidenten.

2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglieder
Mitglieder der SFSM sind Fachgesellschaften mit gemeinsamen berufspolitischen und standespolitischen Interessen und eigener Vereinsstruktur.
- 2.2 Aufnahme
Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung SFSM. Neuaufnahmen bedürfen der Genehmigung von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung SFSM anwesenden SFSM-Repräsentanten.
- 2.3 Rechte
Jedes Mitglied hat innerhalb der Mitgliederversammlung SFSM eine Stimme. Die SFSM- Repräsentanten können nicht stellvertretend für eine andere Mitgliedergesellschaft stimmen oder wählen.
- 2.4 Stellvertretung
SFSM-Repräsentanten können sich durch ein Mitglied ihrer Fachgesellschaft vertreten lassen.
- 2.5 Pflichten
Durch den Beitritt verpflichten sich die Mitglieder, den jährlich von der Mitgliederversammlung SFSM festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen und die Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung SFSM zu befolgen.
- 2.6 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austrittserklärung, welche dem Präsidenten 6 Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich einzureichen ist; der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres;

- durch Ausschluss infolge Nichtbezahlens des Jahresbeitrages nach vorausgehender zweimaliger Mahnung;
- durch Ausschluss, welcher an der Mitgliederversammlung SFSM traktandiert und von zwei Dritteln der anwesenden SFSM-Repräsentanten beschlossen werden muss;
- durch Auflösung einer Mitgliedgesellschaft.

3 ORGANE DER SFSM

3.1 Mitgliederversammlung SFSM

Die Mitgliederversammlung SFSM ist das oberste Organ der SFSM. Sie setzt sich aus einem SFSM-Repräsentanten pro Mitgliedgesellschaft zusammen.

3.1.1 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung SFSM:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl von Delegierten in Institutionen, insbesondere in die Delegiertenversammlung der FMH;
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Festlegen des Mitgliederbeitrags;
- Genehmigung von Reglementen und Statutenrevisionen sowie über Aufnahmen oder Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Erledigung der Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

3.1.2 Pro Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung SFSM statt.

3.1.3 Die Mitgliederversammlung SFSM kann nur über Geschäfte gültig beschliessen, die angekündigt und traktandiert sind. Falls nicht anders geregelt, werden Beschlüsse in offener Abstimmung gefasst. Es gilt das einfache Stimmenmehr.

3.1.4 Einladung, Traktandenliste, Aufnahme gesuche sowie eventuelle Anträge auf Statutenänderungen werden den SFSM-Repräsentanten mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung SFSM zugestellt.

3.1.5 Unter besonderen Umständen kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung SFSM verlangen.

3.1.6 Bei Nichtbefolgen der Gesellschaftsbeschlüsse oder Handlungen, die den Interessen der SFSM zuwiderlaufen bzw. deren Ansehen gefährden, hat die Mitgliederversammlung SFSM die Wahl zwischen Verweis oder Ausschluss. Ein Antrag auf Behandlung solcher Verstösse muss von mindestens drei Mitgliedern gestellt werden. Die Mitgliederversammlung SFSM beschliesst mit zwei Dritteln der anwesenden SFSM-Repräsentanten die zu treffende Massnahme; Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

3.2 Vorstand

3.2.1 Der Vorstand besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Präsident, Aktuar, Quästor, Beisitzer. Er konstituiert sich selbst.

3.2.2 Die Amtsdauer im Vorstand beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3.2.3 Die Aufgaben des Vorstands sind:

- die Führung der operativen Geschäfte der SFSM;
- Vertretung der SFSM nach aussen;
- Führung des Finanzhaushalts;
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen SFSM;
- Gewährleistung des Informationsflusses zu den Mitgliedern;
- Einsatz von Arbeitsgruppen und Kommissionen.

3.2.4 Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3.2.5 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung SFSM jährlich einen Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

3.2.6 Der Vorstand ist befugt, den SFSM-Repräsentanten bestimmte Geschäfte zur schriftlichen Abstimmung zu unterbreiten.

3.2.7 Der Präsident ist befugt, dem Vorstand bestimmte Geschäfte zur schriftlichen Abstimmung zu unterbreiten.

3.3 Delegierte für die Delegiertenversammlung der FMH

3.3.1 Die in die Delegiertenversammlung der FMH Delegierten werden auf Vorschlag ihrer Gesellschaft durch die Mitgliederversammlung SFSM gewählt. Ihre Amtsdauer ist durch die Statuten der FMH festgelegt; seitens der Wahl durch die Mitgliederversammlung SFSM beträgt die Amtsdauer 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. In der Regel verläuft die Wahl parallel zur Wahl in den Vorstand der SFSM.

4 FINANZEN

4.1 Die Finanzierung der SFSM erfolgt über die Mitgliederbeiträge, Zuwendungen, Vermögenserträge und übrigen Einnahmen.

4.2 Die Aufwendungen der SFSM bestehen aus Kosten für die Verbandstätigkeit (Vorstand, Delegationen) und für eine allfällige Geschäftsstelle.

- 4.3 Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung SFSM festgesetzt. Er wird auf den 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.4 Für die Verbindlichkeiten der SFSM haftet allein das Vereinsvermögen.

5 INFORMATIONSTÄTIGKEIT

- 5.1 Die SFSM kann ein Publikationsorgan, einen Newsletter, etc. herausgeben.
- 5.2 Die SFSM kann eine eigene Homepage betreiben.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1 Statutenänderungen
Anträge auf Statutenänderungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedergesellschaften mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung SFSM schriftlich einzureichen und den Repräsentanten 2 Wochen im Voraus schriftlich vorzulegen. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Repräsentanten.
- 6.2 Auflösung
Die Auflösung der SFSM erfolgt auf Antrag von mindestens einem Drittel der Repräsentanten. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedergesellschaften.
- 6.3 Liquidation
Wird die SFSM aufgelöst, bestimmt die Mitgliederversammlung SFSM anlässlich der gleichen Sitzung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

7 INKRAFTSETZUNG

Die Statuten SFSM wurden an der Gründungsversammlung vom 24.08.2006 gutgeheissen und gleichzeitig in Kraft gesetzt. Revisionen wurden an den SFSM-Mitgliederversammlungen vom 04.05.2017 und 29.10.2020 angenommen.



KD Dr. med. Marcel Weber
(Präsident)

Bern, 29.10.2020